Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1926

10.8.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1926 DER KOMMISSION

vom 7. August 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China nach der Annahme eines Antrags auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China ([2]) (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung“), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. GELTENDE MAßNAHMEN

(1) Am 16. Februar 2022 führte die Kommission mit der ursprünglichen Verordnung einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl (im Folgenden „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) in die Union ein.

(2) Bei der Untersuchung, die zur ursprünglichen Verordnung führte (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“), wurde unter den ausführenden Herstellern in China eine Stichprobe nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/1036 gebildet.

(3) Die Kommission führte für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus China unternehmensspezifische Antidumpingzollsätze in Höhe von 22,1 % bis 48,8 % auf Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl ein. Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren, wurde ein Zollsatz von 39,6 % festgesetzt. Eine Liste der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ist im Anhang der ursprünglichen Verordnung enthalten. Darüber hinaus wurde ein landesweiter Zollsatz von 86,5 % für die betroffene Ware von Unternehmen aus China festgesetzt, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten.

(4) Nach Artikel 2 der ursprünglichen Verordnung kann Artikel 1 Absatz 2 ebendieser Verordnung dahin gehend geändert werden, dass einem neuen ausführenden Hersteller der für die mitarbeitenden Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, geltende Zollsatz, in diesem Fall der Zollsatz von 39,6 %, gewährt wird, wenn dieser neue ausführende Hersteller in China der Kommission ausreichende Nachweise dafür vorlegt, dass er

a) die betroffene Ware während des Zeitraums der Untersuchung, auf den sich die Maßnahmen stützen, also vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung“) nicht in die Union ausgeführt hat (im Folgenden „erstes Kriterium für die Neuausführerbehandlung“),

b) mit keinem Ausführer oder Hersteller in China verbunden ist, der den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt und bei der Ausgangsuntersuchung mitgearbeitet hat oder hätte mitarbeiten können (im Folgenden „zweites Kriterium für die Neuausführerbehandlung“),

c) die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge der betroffenen Ware in die Union eingegangen ist (im Folgenden „drittes Kriterium für die Neuausführerbehandlung“).

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/2016/1036/oj.
([2]) ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/191/oj.

2. ANTRAG AUF BEHANDLUNG ALS NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

(5) Am 20. Januar 2026 beantragte Ningbo Orange Hardware Co., Ltd. (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission eine Behandlung als neuer ausführender Hersteller (im Folgenden „Neuausführerbehandlung“) und damit die Anwendung des für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen in China geltenden Zollsatzes; in diesem Zusammenhang gab es an, alle drei Kriterien des Artikels 2 der ursprünglichen Verordnung (im Folgenden „Antrag“) zu erfüllen.

(6) Um festzustellen, ob der Antragsteller die Kriterien für die Zuerkennung einer Neuausführerbehandlung nach Artikel 2 der ursprünglichen Verordnung (im Folgenden „Kriterien für die Neuausführerbehandlung“) erfüllte, übersandte ihm die Kommission zunächst einen Fragebogen mit der Bitte, die Einhaltung der Kriterien für die Neuausführerbehandlung nachzuweisen. Gleichzeitig unterrichtete die Kommission den Wirtschaftszweig der Union über den Antrag des Antragstellers und forderte ihn auf, Stellung zu nehmen. Der Wirtschaftszweig der Union, vertreten durch das European Industrial Fasteners Institute (im Folgenden „EIFI“), übermittelte eine Stellungnahme, in der die Existenz des Unternehmens sowie dessen Anschrift, Mitgliedschaften in Branchenverbänden und ISO-Zertifizierung infrage gestellt wurden. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass diese Stellungnahme keinen Einfluss auf die Schlussfolgerung hatte, dass die Kriterien für die Neuausführerbehandlung erfüllt waren.

(7) Im Anschluss an die Analyse der Fragebogenantworten des Antragstellers forderte die Kommission zusätzliche Informationen und Beweise an, die der Antragsteller daraufhin vorlegte. Nach der Analyse der zusätzlichen Beweise konsultierte die Kommission die Online-Datenbank Orbis sowie die chinesischen Datenbanken Qichacha und Tianyancha nach Unternehmensinformationen, wobei sie alle verfügbaren Informationen mit öffentlich zugänglichen Informationen abglich.

(8) Die Kommission führte am 22. April 2026 einen Fernabgleich durch, um die vom Antragsteller vorgelegten Informationen zu überprüfen. Die Kommission versuchte, alle Informationen zu überprüfen, die sie benötigte, um festzustellen, ob der Antragsteller die Kriterien für die Neuausführerbehandlung erfüllt.

3. PRÜFUNG DES ANTRAGS

(9) In Bezug auf das erste Kriterium für die Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung nicht in die Union ausgeführt hat. Die Kommission stellte fest, dass der Antragsteller erst Ende 2025 mit der Herstellung von Verbindungselementen aus Eisen oder Stahl begann. Zuvor stellte das Unternehmen andere Waren her, die sich von Verbindungselementen unterschieden. Die Kommission überprüfte die relevanten betrieblichen Erträge, um die Verkäufe zu bestätigen. Das Unternehmen begann erst im Dezember 2025 mit der Ausfuhr der betroffenen Ware in die Union.

(10) In Bezug auf das zweite Kriterium für die Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass Ningbo Orange Hardware Co., Ltd. im Eigentum zweier Anteilseigner steht, die mit keinem der ausführenden Hersteller in China verbunden sind, die den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen.

(11) In Bezug auf das dritte Kriterium für die Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung in die Union ausführte.

(12) Der Antragsteller legte Belege wie Rechnungen, Konnossemente und Bankunterlagen vor, die die von einem Abnehmer in der Union für die betroffene Ware erhaltene Zahlung nachweisen.

(13) Darüber hinaus erwarb der Antragsteller in den Jahren 2025 und 2026 mehrere neue Maschinen zur Herstellung von Verbindungselementen, was seine Absicht, die Ausfuhren der betroffenen Ware in den Unionsmarkt fortzusetzen und möglicherweise auszuweiten, weiter verdeutlicht.

(14) Die Kommission prüfte die Belege für die Ausfuhrverkäufe des Antragstellers in die Union und kam zu dem Schluss, dass der Antragsteller das dritte Kriterium für die Neuausführerbehandlung erfüllte.

(15) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Antragsteller die Kriterien für die Neuausführerbehandlung erfüllte und dem Antrag daher stattgegeben werden sollte. Folglich sollte für den Antragsteller der Antidumpingzoll in Höhe von 39,6 % für mitarbeitende Unternehmen gelten, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen wurden.

(16) Die ursprüngliche Verordnung sollte daher entsprechend geändert werden.

4. **UNTERRICHTUNG**

(17) Der Antragsteller und der Wirtschaftszweig der Union wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage es als angemessen erachtet wurde, dem Antragsteller den Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen worden waren, zu gewähren.

(18) Alle interessierten Parteien, d. h. der Wirtschaftszweig der Union und der Antragsteller, erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

(19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 wird der folgende Eintrag in die Liste der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen aufgenommen:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Ningbo Orange Hardware Co., Ltd	88FE“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN